

Vertrag

**zwischen den Einwohnergemeinden
Bottenwil und Zofingen
über die Führung
einer Regionalen Musikschule
in Zofingen**

gültig ab 1. Januar 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Bottenwil und Zofingen schliessen, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. h, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ sowie den § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985² einen Vertrag über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen ab.

§ 2 Vertragsumfang

Die Gemeinde Zofingen führt als Standortgemeinde eine Musikschule mit einem Aussenstandort in Bottenwil, die allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden für freiwilligen Musikunterricht offensteht.

§ 3 Kompetenzen und Pflichten der Vertragsgemeinden

¹ Die Aufgabenerfüllung der Regionalen Musikschule Zofingen obliegt dem Stadtrat Zofingen.

² Die Anstellung der Musikschulleitung erfolgt durch den Stadtrat Zofingen gemäss Funktionsmatrix der Schule Zofingen.

³ Der Stadtrat kann die Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung der Regelschule oder an die Musikschulleitung delegieren.

⁴ Die Vertragsgemeinden stellen der Regionalen Musikschule Zofingen den für den Musikunterricht notwendigen Schulraum am Unterrichtsort in der jeweiligen Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Für die Grundeinrichtung der Unterrichtsräume (Klavier, Tisch und Stühle) und deren Unterhalt ist die jeweilige Gemeinde des Unterrichtsorts allein zuständig.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Gemeindebeitrag

¹ Sämtliche Elternbeiträge werden durch die Stadt Zofingen direkt in Rechnung gestellt. Elternbeiträge, welche trotz Durchführung der üblichen Inkassomassnahmen nicht eingebracht werden können, gehen zuzüglich der dafür angefallenen Inkassokosten zu Lasten der Wohngemeinden des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin.

² Zur Deckung der übrigen Ausgaben der Regionalen Musikschule erhält die Stadt Zofingen von der Gemeinde Bottenwil pro Jahr einen Gemeindebeitrag.

³ Der Gemeindebeitrag wird vom Stadtrat Zofingen aufgrund des Budgets der Regionalen Musikschule jährlich neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt anhand des prozentualen Anteils der, durch Schülerinnen und Schüler aus Bottenwil, bezogenen Lektionen und wird aufgrund eines Kostendeckungsgrades zwischen 47 % und 53 % berechnet.

Jeweils im April und Oktober des laufenden Jahres wird der Gemeinde Bottenwil ein Akonto-Gemeindebeitrag von je 50 % des jeweiligen budgetierten Gemeindebeitrags in Rechnung gestellt.

¹ SAR 171.100

² SAR 403.151

Im April des Folgejahres erfolgt eine Schlussrechnung basierend auf den effektiven Nettoaufwendungen, den tatsächlichen Fachbelegungen und den gewährten Familien- und Sozialrabatten der Gemeinde Bottenwil.

⁴ Der Gemeinde Bottenwil wird durch die Stadt Zofingen halbjährlich ein Finanzreporting zu Controllingzwecken zugestellt.

⁵ Der Schulweg für den Musikunterricht in Zofingen ist Sache der Erziehungsberechtigten. Ein allfälliger Beitrag an die Transportkosten ist Sache der Vertragsgemeinde und nicht Gegenstand dieses Vertrags.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Austauschforum

¹ Um Anliegen, Wünsche und Ideen zur Regionalen Musikschule zu besprechen, organisiert der Stadtrat Zofingen Austauschforen zwischen den Vertragsgemeinden.

² Die Gemeinde Bottenwil hat jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule an den Stadtrat Zofingen zu stellen.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 6 Bestehendes Personal

¹ Für das erste Schuljahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags sollen möglichst alle Stellen von Lehrpersonen der bisherigen Musikschule Bottenwil weitergeführt werden. Den Lehrpersonen werden neue Verträge seitens der Stadt Zofingen ausgestellt.

² Die Dienstjahre der Lehrpersonen von Bottenwil werden für die Anstellung an der Regionalen Musikschule Zofingen angerechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bottenwil sowie den Einwohnerrat Zofingen mit der Unterzeichnung durch den Gemeinderat und den Stadtrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 8 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2027/2028.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats der kündigenden Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Allfällige sich aus der Kündigung ergebende Abschluss- und Übergabekosten gehen zu Lasten der kündigenden Partei.

§ 9 Übergeordnetes Recht

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Schul- und Gemeindegesetzgebungen Anwendung.

§ 10 Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Bottenwil am 20. Juni 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022), sowie vom Einwohnerrat Zofingen am 16. Mai 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022).

Bottenwil/Zofingen,

GEMEINDERAT BOTTENWIL

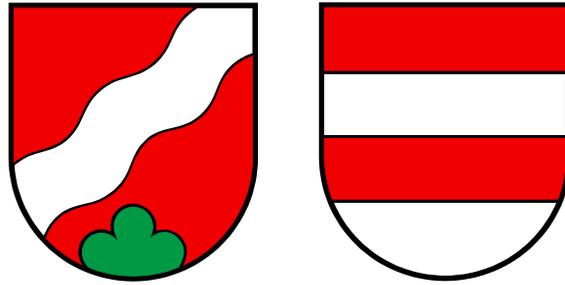
Silvan Bärtschi
Gemeindeammann

Carmen Duss
Gemeindeschreiberin

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber



Vertrag

**zwischen den Einwohnergemeinden
Brittnau und Zofingen
über die Führung
einer Regionalen Musikschule
in Zofingen**

gültig ab 1. Januar 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Brittnau und Zofingen schliessen, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. h, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ sowie den § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985² einen Vertrag über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen ab.

§ 2 Vertragsumfang

Die Gemeinde Zofingen führt als Standortgemeinde eine Musikschule mit einem Aussenstandort in Brittnau, die allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden für freiwilligen Musikunterricht offensteht.

§ 3 Kompetenzen und Pflichten der Vertragsgemeinden

¹ Die Aufgabenerfüllung der Regionalen Musikschule Zofingen obliegt dem Stadtrat Zofingen.

² Die Anstellung der Musikschulleitung erfolgt durch den Stadtrat Zofingen gemäss Funktionsmatrix der Schule Zofingen.

³ Der Stadtrat kann die Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung der Regelschule oder an die Musikschulleitung delegieren.

⁴ Die Vertragsgemeinden stellen der Regionalen Musikschule Zofingen den für den Musikunterricht notwendigen Schulraum am Unterrichtsort in der jeweiligen Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Für die Grundeinrichtung der Unterrichtsräume (Klavier, Tisch und Stühle) und deren Unterhalt ist die jeweilige Gemeinde des Unterrichtsorts allein zuständig.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Gemeindebeitrag

¹ Sämtliche Elternbeiträge werden durch die Stadt Zofingen direkt in Rechnung gestellt. Elternbeiträge, welche trotz Durchführung der üblichen Inkassomassnahmen nicht eingebracht werden können, gehen zuzüglich der dafür angefallenen Inkassokosten zu Lasten der Wohngemeinden des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin.

² Zur Deckung der übrigen Ausgaben der Regionalen Musikschule erhält die Stadt Zofingen von der Gemeinde Brittnau pro Jahr einen Gemeindebeitrag.

³ Der Gemeindebeitrag wird vom Stadtrat Zofingen aufgrund des Budgets der Regionalen Musikschule jährlich neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt anhand des prozentualen Anteils der, durch Schülerinnen und Schüler aus Brittnau, bezogenen Lektionen und wird aufgrund eines Kostendeckungsgrades zwischen 47 % und 53 % berechnet.

Jeweils im April und Oktober des laufenden Jahres wird der Gemeinde Brittnau ein Akonto-Gemeindebeitrag von je 50 % des jeweiligen budgetierten Gemeindebeitrags in Rechnung gestellt.

¹ SAR 171.100

² SAR 403.151

Im April des Folgejahres erfolgt eine Schlussrechnung basierend auf den effektiven Nettoaufwendungen, den tatsächlichen Fachbelegungen und den gewährten Familien- und Sozialrabatten der Gemeinde Brittnau.

⁴ Der Gemeinde Brittnau wird durch die Stadt Zofingen halbjährlich ein Finanzreporting zu Controllingzwecken zugestellt.

⁵ Der Schulweg für den Musikunterricht in Zofingen ist Sache der Erziehungsberechtigten. Ein allfälliger Beitrag an die Transportkosten ist Sache der Vertragsgemeinde und nicht Gegenstand dieses Vertrags.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Austauschforum

¹ Um Anliegen, Wünsche und Ideen zur Regionalen Musikschule zu besprechen, organisiert der Stadtrat Zofingen Austauschforen zwischen den Vertragsgemeinden.

² Die Gemeinde Brittnau hat jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule an den Stadtrat Zofingen zu stellen.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 6 Bestehendes Personal

¹ Für das erste Schuljahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags sollen möglichst alle Stellen von Lehrpersonen der bisherigen Musikschule Brittnau weitergeführt werden. Den Lehrpersonen werden neue Verträge seitens der Stadt Zofingen ausgestellt.

² Die Dienstjahre der Lehrpersonen von Brittnau werden für die Anstellung an der Regionalen Musikschule Zofingen angerechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Brittnau sowie den Einwohnerrat Zofingen mit der Unterzeichnung durch den Gemeinderat und den Stadtrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 8 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2027/2028.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats der kündigenden Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Allfällige sich aus der Kündigung ergebende Abschluss- und Übergabekosten gehen zu Lasten der kündigenden Partei.

§ 9 Übergeordnetes Recht

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Schul- und Gemeindegesetzgebungen Anwendung.

§ 10 Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Brittnau am 21. Juni 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022), sowie vom Einwohnerrat Zofingen am 16. Mai 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022).

Brittnau/Zofingen,

GEMEINDERAT BRITTNAU

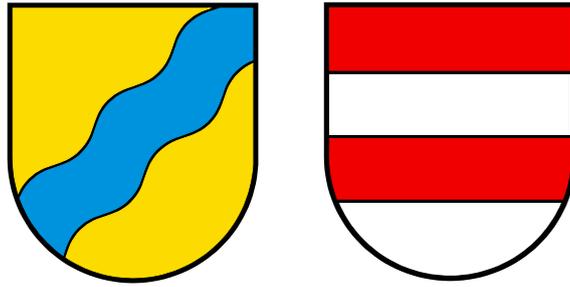
Kurt Iseli
Gemeindeammann

Denise Woodtli Ritschard
Gemeindeschreiberin

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber



Vertrag

**zwischen den Einwohnergemeinden
Strengelbach und Zofingen
über die Führung
einer Regionalen Musikschule
in Zofingen**

gültig ab 1. Januar 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Strengelbach und Zofingen schliessen, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. h, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ sowie den § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985² einen Vertrag über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen ab.

§ 2 Vertragsumfang

Die Gemeinde Zofingen führt als Standortgemeinde eine Musikschule mit einem Aussenstandort in Strengelbach, die allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden für freiwilligen Musikunterricht offensteht.

§ 3 Kompetenzen und Pflichten der Vertragsgemeinden

¹ Die Aufgabenerfüllung der Regionalen Musikschule Zofingen obliegt dem Stadtrat Zofingen.

² Die Anstellung der Musikschulleitung erfolgt durch den Stadtrat Zofingen gemäss Funktionsmatrix der Schule Zofingen.

³ Der Stadtrat kann die Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung der Regelschule oder an die Musikschulleitung delegieren.

⁴ Die Vertragsgemeinden stellen der Regionalen Musikschule Zofingen den für den Musikunterricht notwendigen Schulraum am Unterrichtsort in der jeweiligen Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Für die Grundeinrichtung der Unterrichtsräume (Klavier, Tisch und Stühle) und deren Unterhalt ist die jeweilige Gemeinde des Unterrichtsorts allein zuständig.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Gemeindebeitrag

¹ Sämtliche Elternbeiträge werden durch die Stadt Zofingen direkt in Rechnung gestellt. Elternbeiträge, welche trotz Durchführung der üblichen Inkassomassnahmen nicht eingebracht werden können, gehen zuzüglich der dafür angefallenen Inkassokosten zu Lasten der Wohngemeinden des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin.

² Zur Deckung der übrigen Ausgaben der Regionalen Musikschule erhält die Stadt Zofingen von der Gemeinde Strengelbach pro Jahr einen Gemeindebeitrag.

³ Der Gemeindebeitrag wird vom Stadtrat Zofingen aufgrund des Budgets der Regionalen Musikschule jährlich neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt anhand des prozentualen Anteils der, durch Schülerinnen und Schüler aus Strengelbach, bezogenen Lektionen und wird aufgrund eines Kostendeckungsgrades zwischen 47 % und 53 % berechnet.

Jeweils im April und Oktober des laufenden Jahres wird der Gemeinde Strengelbach ein Akonto-Gemeindebeitrag von je 50 % des jeweiligen budgetierten Gemeindebeitrags in Rechnung ge-

¹ SAR 171.100

² SAR 403.151

stellt. Im April des Folgejahres erfolgt eine Schlussrechnung basierend auf den effektiven Nettoaufwendungen, den tatsächlichen Fachbelegungen und den gewährten Familien- und Sozialrabatten der Gemeinde Strengelbach.

⁴ Der Gemeinde Strengelbach wird durch die Stadt Zofingen halbjährlich ein Finanzreporting zu Controllingzwecken zugestellt.

⁵ Der Schulweg für den Musikunterricht in Zofingen ist Sache der Erziehungsberechtigten. Ein allfälliger Beitrag an die Transportkosten ist Sache der Vertragsgemeinde und nicht Gegenstand dieses Vertrags.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Austauschforum

¹ Um Anliegen, Wünsche und Ideen zur Regionalen Musikschule zu besprechen, organisiert der Stadtrat Zofingen Austauschforen zwischen den Vertragsgemeinden.

² Die Gemeinde Strengelbach hat jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule an den Stadtrat Zofingen zu stellen.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 6 Bestehendes Personal

¹ Für das erste Schuljahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags sollen möglichst alle Stellen von Lehrpersonen der bisherigen Musikschule Strengelbach weitergeführt werden. Den Lehrpersonen werden neue Verträge seitens der Stadt Zofingen ausgestellt.

² Die Dienstjahre der Lehrpersonen von Strengelbach werden für die Anstellung an der Regionalen Musikschule Zofingen angerechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Strengelbach sowie den Einwohnerrat Zofingen mit der Unterzeichnung durch den Gemeinderat und den Stadtrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 8 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2027/2028.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats der kündigenden Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Allfällige sich aus der Kündigung ergebende Abschluss- und Übergabekosten gehen zu Lasten der kündigenden Partei.

§ 9 Übergeordnetes Recht

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Schul- und Gemeindegesetzgebungen Anwendung.

§ 10 Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Strengelbach am 22. Juni 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022), sowie vom Einwohnerrat Zofingen am 16. Mai 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022).

Strengelbach/Zofingen,

GEMEINDERAT STRENGELBACH

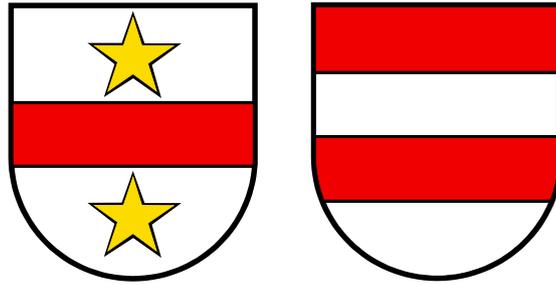
Stephan Wullschleger
Gemeindeammann

Silvan Scheidegger
Gemeindeschreiber

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber



Vertrag

**zwischen den Einwohnergemeinden
Uerkheim und Zofingen
über die Führung
einer Regionalen Musikschule
in Zofingen**

gültig ab 1. Januar 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Uerkheim und Zofingen schliessen, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. h, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ sowie den § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985² einen Vertrag über die Führung einer Regionalen Musikschule Zofingen ab.

§ 2 Vertragsumfang

Die Gemeinde Zofingen führt als Standortgemeinde eine Musikschule mit einem Aussenstandort in Uerkheim, die allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden für freiwilligen Musikunterricht offensteht.

§ 3 Kompetenzen und Pflichten der Vertragsgemeinden

¹ Die Aufgabenerfüllung der Regionalen Musikschule Zofingen obliegt dem Stadtrat Zofingen.

² Die Anstellung der Musikschulleitung erfolgt durch den Stadtrat Zofingen gemäss Funktionsmatrix der Schule Zofingen.

³ Der Stadtrat kann die Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung der Regelschule oder an die Musikschulleitung delegieren.

⁴ Die Vertragsgemeinden stellen der Regionalen Musikschule Zofingen den für den Musikunterricht notwendigen Schulraum am Unterrichtsort in der jeweiligen Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Für die Grundeinrichtung der Unterrichtsräume (Klavier, Tisch und Stühle) und deren Unterhalt ist die jeweilige Gemeinde des Unterrichtsorts allein zuständig.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Gemeindebeitrag

¹ Sämtliche Elternbeiträge werden durch die Stadt Zofingen direkt in Rechnung gestellt. Elternbeiträge, welche trotz Durchführung der üblichen Inkassomassnahmen nicht eingebracht werden können, gehen zuzüglich der dafür angefallenen Inkassokosten zu Lasten der Wohngemeinden des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin.

² Zur Deckung der übrigen Ausgaben der Regionalen Musikschule erhält die Stadt Zofingen von der Gemeinde Uerkheim pro Jahr einen Gemeindebeitrag.

³ Der Gemeindebeitrag wird vom Stadtrat Zofingen aufgrund des Budgets der Regionalen Musikschule jährlich neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt anhand des prozentualen Anteils der, durch Schülerinnen und Schüler aus Uerkheim, bezogenen Lektionen und wird aufgrund eines Kostendeckungsgrades zwischen 47 % und 53 % berechnet.

Jeweils im April und Oktober des laufenden Jahres wird der Gemeinde Uerkheim ein Akonto-Gemeindebeitrag von je 50 % des jeweiligen budgetierten Gemeindebeitrags in Rechnung gestellt.

¹ SAR 171.100

² SAR 403.151

Im April des Folgejahres erfolgt eine Schlussrechnung basierend auf den effektiven Nettoaufwendungen, den tatsächlichen Fachbelegungen und den gewährten Familien- und Sozialrabatten der Gemeinde Uerkheim.

⁴ Der Gemeinde Uerkheim wird durch die Stadt Zofingen halbjährlich ein Finanzreporting zu Controllingzwecken zugestellt.

⁵ Der Schulweg für den Musikunterricht in Zofingen ist Sache der Erziehungsberechtigten. Ein allfälliger Beitrag an die Transportkosten ist Sache der Vertragsgemeinde und nicht Gegenstand dieses Vertrags.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Austauschforum

¹ Um Anliegen, Wünsche und Ideen zur Regionalen Musikschule zu besprechen, organisiert der Stadtrat Zofingen Austauschforen zwischen den Vertragsgemeinden.

² Die Gemeinde Uerkheim hat jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule an den Stadtrat Zofingen zu stellen.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 6 Bestehendes Personal

¹ Für das erste Schuljahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags sollen möglichst alle Stellen von Lehrpersonen der bisherigen Musikschule Uerkheim weitergeführt werden. Den Lehrpersonen werden neue Verträge seitens der Stadt Zofingen ausgestellt.

² Die Dienstjahre der Lehrpersonen von Uerkheim werden für die Anstellung an der Regionalen Musikschule Zofingen angerechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Uerkheim sowie den Einwohnerrat Zofingen mit der Unterzeichnung durch den Gemeinderat und den Stadtrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 8 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2027/2028.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats der kündigenden Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Allfällige sich aus der Kündigung ergebende Abschluss- und Übergabekosten gehen zu Lasten der kündigenden Partei.

§ 9 Übergeordnetes Recht

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Schul- und Gemeindegesetzgebungen Anwendung.

§ 10 Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Uerkheim am 13. Mai 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022), sowie vom Einwohnerrat Zofingen am 16. Mai 2022 (Rechtskraft: 1. August 2022).

Uerkheim/Zofingen,

GEMEINDERAT UERKHEIM

Herbert Räbmatter
Gemeindeammann

Hans Stadler
Gemeindeschreiber

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtammann

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber